



Vereinigung der Mitglieder der  
Verwaltungsgerichte  
Muthgasse 64  
A-1190 Wien

ZVR 281204476

Wien, 5. Dezember 2025

## Klare gesetzliche Regelung für das Disziplinarverfahren von Richter:innen

Der Konsultativrat der Europäischen Richter:innen (CCJE) hat die zweite Stellungnahme zum Verwaltungsgericht Wien (VGW) veröffentlicht. Ging es bei der ersten Stellungnahme um die Stellung des Präsidenten<sup>1</sup>, so wurde nunmehr das Disziplinarverfahren von Richter:innen<sup>2</sup> in den Fokus genommen. Dabei wurden neuerlich zahlreiche Mängel festgestellt und Empfehlungen ausgesprochen. Diese Stellungnahmen sind nicht nur für das VGW von Bedeutung, sondern sind vielmehr Neuregelungen insbesondere des Disziplinarverfahrens bei allen Verwaltungsgerichten durchzuführen, um den geforderten europäischen Standards gerecht zu werden.

Eine Anpassung an europäische Standards ist auch unter dem Blickwinkel der Resilienz der Verwaltungsgerichte dringend notwendig und es werden daher im Lichte dieser zweiten CCJE Stellungnahme seitens der VRV folgende Änderungen beim Disziplinarverfahren als erforderlich erachtet:

1. **Weisungsfreistellung aller Präsident:innen** der Verwaltungsgerichte im Rahmen der monokratischen Justizverwaltung durch entsprechende gesetzliche Regelungen
2. **Neuregelung des Disziplinarverfahrens** von Richter:innen
  - a. **Klare verfahrensrechtliche Regelungen**, die auch das Vorverfahren einschließen, insbesondere:
    - I. Beschwerdephase
      - o Beschwerden, die einen begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung enthalten, sind sofort an den Disziplinarsenat zu übermitteln; **der/die Präsident:in** führt selbst keine Ermittlungen und verhält sich unparteiisch. Beschwerden, die keinen solchen begründeten Verdacht enthalten, sind nicht weiter zu verfolgen.

<sup>1</sup> Opinion CCJE-BU(2019)3

<sup>2</sup> Opinion CCJE-BU(2025)3

## II. Untersuchungsphase

- Das (Vor)Verfahren führt der nach Art. 135 B-VG eingerichtete **Disziplinarsenat**. Der Disziplinarsenat soll aus Berufsrichter:innen so zusammengesetzt sein, dass zumindest ein:e Richter:in von jenem Gericht, in dem der/die betroffene Richter:in tätig ist, Teil des Spruchkörpers ist; jedenfalls diese:r Richter:in ist von der Vollversammlung zu wählen. Die Richter:innen des Disziplinarsenates sollten über 10 Jahre richterliche Berufserfahrung verfügen.
- Sollte ein **Untersuchungskommissär** vom Disziplinarsenat eingesetzt werden, dann ist dieser von der Vollversammlung aus der Mitte der Richter:innen zu wählen. Der Untersuchungskommissär hat seine Aufgabe weisungsfrei und unparteilich auszuüben.
- Der Disziplinarsenat führt eine Grobprüfung – anhand der vorgelegten Unterlagen – durch, ob ein begründeter Verdacht einer Dienstpflichtverletzung gegeben ist, und stellt dann, entweder das Verfahren sofort ein, oder leitet das **Vorverfahren** mit Beschluss ein.
- Der Einleitungsbeschluss zum Vorverfahren ist dem/der Richter:in bekannt zu geben, mit einer klaren Darstellung, was konkret als Dienstpflichtverletzung angelastet wird. Der/die Richter:in ist ab diesem Zeitpunkt in das Verfahren einzubeziehen, anzuhören und hat Parteistellung. Der/die Richter:in kann binnen zwei Wochen ein Rechtsmittel gegen den Einleitungsbeschluss zum Vorverfahren erheben. Er/Sie hat das Recht auf einen Verteidiger/eine Verteidigerin.

## III. Einleitungs- und Entscheidungsphase

- Kommt der Disziplinarsenat bei den Vorerhebungen nach Anhörung des/der betroffenen Richter:in zum Ergebnis, dass ein begründeter Verdacht gegeben ist, dann ist das **Disziplinarverfahren** vom Disziplinarsenat einzuleiten, andernfalls ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen. Der/die Richterin kann binnen zwei Wochen ein Rechtsmittel gegen den Einleitungsbeschluss zum Disziplinarverfahren erheben.
- Alle in Artikel 6 EMRK verankerten allgemeinen Verfahrensgarantien sind ab der Einleitung des Disziplinarverfahrens zu gewährleisten; insbesondere das Recht auf eine mündliche Verhandlung und das Recht auf einen Verteidiger.
- Der Disziplinarsenat hat bei Fällung seiner Entscheidung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde.
- Wird das Disziplinarverfahren beendet und festgestellt, dass keine Dienstpflichtverletzung vorliegt, so sind dem Richter/der Richterin die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

#### IV. Disziplinaranwalt/-anwältin

- Der/die **Disziplinaranwalt/-anwältin** – als Vertreter:in der dienstlichen Interessen – muss weisungsfrei gestellt werden und darf nicht von der Exekutive ernannt werden; er/sie soll aus der Gerichtsbarkeit kommen, von der Vollversammlung gewählt werden und entsprechend geschult sein.
- Der/die Disziplinaranwalt/-anwältin darf nur in Bezug auf die Anlastung in der Disziplinaranzeige Untersuchungen durchführen, weiterreichende Untersuchungen müssen vom Disziplinarsenat genehmigt werden.
- Weiterreichende Untersuchungen dürfen vom Disziplinarsenat nur bewilligt werden, wenn dadurch der vorliegende begründete Verdacht einer Dienstpflichtverletzung aufgeklärt werden kann.

#### V. Fristen/Tilgung

- Es müssen **kurze Fristen** für die Führung des Vorverfahrens (3 Monate) sowie des Hauptverfahrens (6 Monate) festgelegt werden.
- Es bedarf klarer Verjährungsregelungen. Die Einleitung des Vorverfahrens hat bei sonstiger Verjährung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden eines Verdachts einer Dienstpflichtverletzung zu erfolgen; 15 Monate nach Einlangen der Beschwerde tritt Verjährung ein.
- Es bedarf einer Tilgungsregelung (drei Jahre nach Beendigung des Disziplinarverfahrens).

#### b. Klare materiell-rechtliche Regelungen zu Disziplinarvergehen

- Festlegung klarer Regelungen, welche konkrete Dienstpflichtverletzung überhaupt ein Disziplinarverfahren auslösen kann.
- Nur vorsätzliches Handeln kann disziplinäre Folgen haben.
- Systemische Arbeitsüberlastung, die zur Nichteinhaltung von Fristen führt, kann niemals ein Grund für ein Disziplinarverfahren sein.
- Klare Regelungen, welche konkreten Dienstpflichtverletzungen, die ein Disziplinarverfahren auslösen können, welche Disziplinarstrafen zur Folge haben.
- Möglichkeiten des Absehens von der Strafe, Ermahnung, Diversion sind vorzusehen.

Das Vertrauen des Volkes in die Gerichtsbarkeit fußt auf dem Vertrauen in die Unabhängigkeit der Gerichte und aller Richter:innen. Ein Einfluss auf die Verantwortlichkeit der Richter:innen durch jene, die der Kontrolle der Gerichte unterliegen, gefährdet diese Unabhängigkeit und damit das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit und in den demokratischen Rechtsstaat.

Eine resiliente Verwaltungsgerichtsbarkeit bedingt auch unter Krisen- und Belastungssituationen handlungsfähig zu bleiben, Verfahren fair und effizient durchzuführen und nachhaltig zur Sicherung des Rechtsstaates beizutragen. Die Richter:innen müssen unabhängig die Entscheidungen der belangten Behörde, die häufig auch Dienstbehörde ist, überprüfen können, ohne dass auch nur ein Anschein einer möglichen Einflussnahme besteht. Um diesen Anforderungen unter allen Umständen gerecht werden zu können, ist die sofortige Umsetzung der geforderten Reformschritte dringend geboten.

Für die Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung  
Die Präsidentin



Mag. Claudia Pinter